

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 11/67

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses nach dem am 12. April 1963 verstorbenen Landwirt Heinrich Wilhelm Arnold K[REDACTED] genannt H[REDACTED] aus G[REDACTED]

Beteiligte:

1. Gast- und Landwirt Heinrich K[REDACTED] genannt H[REDACTED] in G[REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,
- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in O[REDACTED] -

2. Landwirt August K[REDACTED] genannt H[REDACTED] in G[REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
F[REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 4. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lindemann und Vogt beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 3. März 1967 wird auf Kosten des Beteiligten zu 2, der dem Beteiligten zu 1 die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 5 700 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 12. April 1963 verstorbene Landwirt Heinrich K. [REDACTED] genannt H. [REDACTED] war Eigentümer der im Grundbuch von G. [REDACTED] Band 4 Blatt 8 [REDACTED] eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung, die 8,1453 ha groß ist und einen Einheitswert von 5 700 DM hat. Der Grundbesitz ist ein Hof im Sinne der Höfeordnung. Er ist in den Jahren 1935/36 in einem Siedlungsverfahren entstanden; wesentliche Teile stammen aus dem damals etwa 43 ha großen Hof des Vaters des Erblassers. Letzterer hatte keine Abkömmlinge. Seine Ehefrau und seine Eltern sind vor ihm verstorben.

Der am 14. Juni 1914 geborene Beteiligte zu 1 ist der älteste Sohn des am 15. März 1951 verstorbenen ältesten Bruders des Erblassers, der am 30. Dezember 1904 geborene Beteiligte zu 2 der jüngste Bruder des Erblassers. Beide Beteiligten haben die Erteilung des Hofolgezeugnisses für sich beantragt, und zwar der Beteiligte Heinrich K. [REDACTED] als gesetzlicher Hoferbe und August K. [REDACTED] auf Grund einer formlosen, aber nach seiner Auffassung als rechtswirksam anzusehenden Hoferbenbestimmung.

Der Beteiligte zu 2 kam mit seiner Ehefrau, deren erster Ehemann im Kriege gefallen war, im August 1945 auf den Hof des Erblassers, dessen Ehefrau am 14. Juli 1945 gestorben war. Seitdem bewirtschaftet er den Hof. Er hatte vor dem Kriege eine Autovermietung in G. [REDACTED] betrieben; im Frühjahr 1945 nahmen ihm durchziehende Truppen den Mietwagen weg. Während des Krieges war er dienstverpflichtet bei einer Genossenschaft. Bevor er zum Erblasser zog, lebte er auf dem Hof seines Schwiegervaters in G. [REDACTED]. Den Hof des Erblassers hat er von Anfang an selbständig und auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Der Erblasser erhielt freie Unterkunft und Verpflegung sowie Krankenpflege und jährlich etwa 500 DM in bar. Er litt in den letzten Jahren seines Lebens, mindestens seit 1961, an Schüttellähmung, seit 1962 auch an Cerebralsklerose. August K. [REDACTED] und seine Ehefrau pflegten den Erblasser, der nach einem ärztlichen Attest seit Ende März 1963 nicht mehr geschäfts- und testierfähig war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beteiligte zu 2 hat zur Begründung seines Antrages folgendes vorgetragen: Er sei im Jahre 1945 auf Drängen des Erblassers nach längerem Zögern auf den Hof gezogen. Der Erblasser habe ihm wiederholt erklärt, er werde ihm den Hof vererben. Infolgedessen habe er sein Mietwagenunternehmen nicht neu aufgebaut und auch davon abgesehen, den etwa 6 ha großen landwirtschaftlichen Betrieb zu bewirtschaften, den der erste Ehemann seiner Ehefrau hinterlassen und der damals noch minderjährigen Tochter vererbt habe. In den folgenden Jahren habe der Erblasser ihm selbst und auch Dritten gegenüber häufig erklärt, daß er und nicht der Neffe den Hof erben werde. Mit Rücksicht hierauf habe seine Ehefrau Ostern 1961 ihren ältesten Sohn Heinrich davon abgehalten, Schlosser zu werden, weil er als späterer Hoferbe vorgesehen gewesen sei. Allerdings sei der Erblasser nicht bereit gewesen, ein entsprechendes Testament zu machen. Unstreitig hat der Erblasser im Jahre 1957 gegenüber dem Notar, der auf Veranlassung von August K. nach G. gekommen war, eine Testamentserrichtung abgelehnt. Dies beruht nach Meinung des Beteiligten zu 2 darauf, daß der Erblasser ein etwas scheuer und eigenartiger Mensch gewesen sei. Im übrigen verweist der Beteiligte zu 2 auf ein von seiner Ehefrau aufgesetztes und vom Erblasser unterzeichnetes Schriftstück vom 16. Juli 1961, das die Überschrift "mein letzter Wille" trägt. Darin heißt es, daß nach dem Tode des Erblassers seinem Bruder August alles gehöre. Ein im Jahre 1963 vom Beteiligten zu 2 herbeigerufener Notar lehnte eine Testamentsaufnahme ab, weil er den Erblasser nicht mehr für testierfähig hielt.

Durch Vertrag vom 5. April 1963 hat ein Pfleger, der auf Veranlassung des Beteiligten zu 2 für den Erblasser zum Abschluß eines Übergabevertrages bestellt worden war, den Hof dem Beteiligten zu 2 übertragen. Der Vertrag konnte jedoch mangels wirksamer vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung nicht durchgeführt werden.

Der Beteiligte zu 1 ist der Erbe des Hofes seines Großvaters, aus dem die Siedlerstelle des Erblassers entstanden ist. Er betreibt dort eine Gastwirtschaft und eine Gemischtwarenhandlung; die Ländereien hat er seit 1952 verpachtet. Heinrich K[REDACTED] ist dem Vorbringen des Beteiligten zu 2 entgegengetreten. Er hält die Voraussetzungen für eine formlose Hoferbenbestimmung nicht für gegeben und macht geltend, August K[REDACTED] habe im Jahre 1945 keine eigene Existenz gehabt. Er sei auf den Hof des Erblassers gegangen, nachdem er diesen überredet habe, ihn aufzunehmen. Es sei auch ein schriftlicher Pachtvertrag geschlossen worden. Der Erblasser habe sich in der Familie von August K[REDACTED] nicht wohlfühlt und deshalb die Festtage und Wochenenden bei ihm (Heinrich K[REDACTED]) verbracht. Er habe wiederholt erklärt, sein Bruder solle den Hof nicht bekommen. Dies sei auch der Grund dafür, daß er die Errichtung eines Testaments wiederholt abgelehnt habe.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat unter Zurückweisung des Antrages des Beteiligten zu 1 dem Beteiligten zu 2 das erbetene Hoffolgezeugnis erteilt, das Oberlandesgericht auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1 das Landwirtschaftsgericht angewiesen, das Hof-

folgezeugnis einzuziehen und dem Beteiligten zu 1 ein Hoffolgezeugnis zu erteilen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der August K. die Aufhebung der Beschwerdeentscheidung erstrebt. Heinrich K. bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht.

1. Das Oberlandesgericht hält die Voraussetzungen für eine formlose, aber als wirksam zu behandelnde Bestimmung des Beteiligten zu 2 zum Hoferben nicht für gegeben. Es kommt auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß, auch wenn der Erblasser sich im Jahre 1945 seinem Bruder gegenüber in der von ihm behaupteten Weise hinsichtlich der Hofnachfolge geäußert haben sollte, aus diesem Verhalten noch nicht der Wille des Erblassers entnommen werden könne, sich erbvertraglich zu binden. Weil beiderseits zunächst habe erprobt werden müssen, ob das Zusammenleben und die Bewirtschaftung des Hofes durch August K. von Dauer sein würden, könne den Äußerungen des Erblassers nur entnommen werden, daß er eine Erbeinsetzung seines Bruders für später in Aussicht gestellt habe. In den

folgenden Jahren - zunächst bis 1961 - habe es der Erblasser geradezu hartnäckig vermieden, sich wegen der Hoferbfolge festzulegen. Sein Bruder sei sich dessen durchaus bewußt gewesen. Das ergebe sich entscheidend daraus, daß der Erblasser es abgelehnt habe, ein Testament zu errichten, obwohl das wiederholt und dringlich von ihm gefordert worden sei. Nach der Gesamtheit der Zeugenaussagen könne, so meint das Beschwerdegericht, nur davon ausgegangen werden, daß der Erblasser einander widersprechende Erklärungen abgegeben habe. Hieraus folge, daß ein eindeutiges Verhalten des Erblassers, aus dem sein Bruder auf seine formlose Erbeinsetzung habe schließen können oder geschlossen hätte, nicht gegeben sei. Dem von der Ehefrau des Beteiligten zu 2 aufgesetzten und vom Erblasser unterzeichneten formnichtigen Testament vom 16. Juli 1961 hat das Oberlandesgericht keine entscheidende Bedeutung beigelegt, zumal da der kranke Erblasser habe befürchten müssen, daß er im Falle der Nichtunterzeichnung des Schriftstücks die Hilfe der Familie seines Bruders verlieren würde.

Auch wenn sich ein formlos geschlossener Erbvertrag hätte feststellen lassen, müsse es bei der regelmäßig gegebenen Nichtigkeit verbleiben, weil ein besonders gelagerter Ausnahmefall, in dem die Nichtanerkennung des Vertrages zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde, nicht vorliege. Daß August K. im Sommer 1945 auf den Hof des Erblassers gegangen sei, habe kein besonderes Opfer für ihn bedeutet. Er habe damals vor einer ungewissen Zukunft gestanden. Es sei nicht zu übersehen gewesen, ob und wann jemals neue

Fahrzeuge hätten beschafft werden können und Treibstoffe zugeteilt würden. Die verpachtete Landstelle seiner minderjährigen Tochter hätte August K. nur in Form einer Pacht oder Nutznießung ohne Hoffnung auf Eigentumserwerb übernehmen können. August K. habe auch seine Leistung und seine Arbeitskraft nicht ohne oder nur für eine geringe Gegenleistung zur Verfügung gestellt, da er aus dem Hof für sich und seine Familie den vollen Unterhalt gezogen habe. Die Vorneinung eines Verstoßes gegen Treu und Glauben stützt das Beschwerdegericht vor allem darauf, daß August K. den Hof tatsächlich gar nicht in dem Glauben bewirtschaftet habe, er sei der Hoferbe; vielmehr sei ihm immer bewußt gewesen, daß diese Frage ungeregelt sei. Nur hierdurch sei es zu erklären, daß er und seine Ehefrau bis zum Tode des Erblassers alles Erdenkliche unternommen hätten, um eine rechtswirksame Erbeinsetzung oder eine Übereignung des Hofes herbeizuführen. Die angeblichen Aufwendungen zugunsten des Hofes könnten lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegen den Hof-erben begründen. Hoferbe sei danach Heinrich K. geworden, da eine von der gesetzlichen Hofnachfolge abweichende Hoferbenbestimmung nicht vorliege.

2. Die Rechtsbeschwerde macht geltend, das Oberlandesgericht sei von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Es handelt sich um den Beschluß des Senats vom 17. Dezember 1964 (V BLW 36/63), der sich mit den an die Wirksamkeit einer formlosen Hoferbenbestimmung zu stellenden Anforderungen befaßt. In dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen, unter denen eine formlose Vereinbarung über die Hoferbfolge

aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben ausnahmsweise als rechtswirksam zu behandeln ist, unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zusammengefaßt. Das Beschwerdegericht wiederholt die hiernach zu beachtenden Grundsätze und stellt sie an die Spitze seiner Begründung. Gleichwohl könnte eine Abweichung zu bejahen sein, wenn das Oberlandesgericht bei der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts sich nicht an die im Beschluß vom 17. Dezember 1964 wiedergegebenen Grundsätze gehalten hätte. Davon kann jedoch keine Rede sein. Das Beschwerdegericht folgt vielmehr der Rechtsauffassung, die der Senat in der angeführten Entscheidung vertreten hat. Eine Vereinbarung über die Hofnachfolge setzt danach vor allem übereinstimmende Willenserklärungen voraus, die nicht ausdrücklich abgegeben zu werden brauchen, sondern auch in einem schlüssigen Verhalten der Beteiligten erblickt werden können. Das Oberlandesgericht hat das nicht verkannt. Es hat jedenfalls auf Grund der Beweisaufnahme ein eindeutiges Verhalten des Erblassers, aus dem August K., obwohl er mit seiner Ehefrau den Hof fast 18 Jahre lang bewirtschaftet hat, auf seine Bestimmung zum Hoferben hätte schließen können oder geschlossen habe, nicht für bewiesen erachtet. Darüberhinaus hat es sogar festgestellt, daß August K. den Hof tatsächlich gar nicht in dem Glauben bewirtschaftet habe, er sei der Hoferbe, daß ihm vielmehr immer bewußt gewesen sei, daß diese Frage noch ungeklärt war. Bei dieser Würdigung des Sachverhalts, nach der es schon an einer (formlosen) Vereinbarung über die Hoferbfolge fehlt, handelt es sich um eine tatrichterliche Entscheidung, die für die Frage der Abweichung

nicht in Betracht kommt; denn die Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bedeutet, daß das Beschwerdegericht eine Rechtsfrage anders beantwortet hat, als dies in der von der Rechtsbeschwerde herangezogenen Entscheidung geschehen ist. Daß das Oberlandesgericht, wie die Rechtsbeschwerde meint, in dem angefochtenen Beschluß eine von der Rechtsauffassung des Senats abweichende Ansicht vertreten habe, insbesondere von den im Beschluß vom 17. Dezember 1964 aufgestellten Rechtsgrundsätzen abgewichen sei, trifft nicht zu. Die Ausführungen, mit denen die Rechtsbeschwerde eine Bindung des Erblassers an August K. als Hoferben zu begründen versucht, richten sich in Wirklichkeit gegen die tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts durch das Beschwerdegericht, die nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde auf eine Rechtsverletzung hin überprüft werden könnte.

3. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb, da eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht vorliegt, als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 Abs. 1 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell